



**Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen**  
**Unione Svizzera degli Installatori Eletttricisti**  
**Uniu Svizra dals Installaturs Electricists**  
**Union Suisse des Installateurs-Electriciens**

**BAKOM**  
**Bundesamt für Kommunikation**  
**FMG**  
**Postfach**  
**2501 Biel**

Zürich, 14. Oktober 2002

## **VSEI-Stellungnahme** **zu den vorgelegten Entwürfen ,Revision FMG / FDV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) nimmt gerne Stellung zur vorgeschlagenen Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) und der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) sowie den weiteren damit zusammenhängenden Erlassen. Nachfolgend möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme im Detail unterbreiten. Als Verband der Telekom- und Elektroinstallationsfirmen ist es uns ein vitales Anliegen, dass die gesetzlichen Grundlagen für einen funktionierenden Telekom-Markt auch die Interessen der Installation im physischen Bereich beinhalten. Grundsätzlich lehnen wir die vorgeschlagene Revision des FMG ab. In dem bereits funktionierenden Markt braucht es keine zusätzlichen Regulierungen und Leitplanken.

### **Zusammenfassung: (Hauptpunkte der VSEI-Stellungnahme)**

#### ***FMG-Revision:***

##### **Konzessions-/Meldepflicht:**

- Der vorgeschlagene Systemwechsel, d.h. die Aufhebung der Konzessionspflicht, wird begrüsst.

##### **,Zugang‘ und Interkonnektion**

- Der neue Begriff ,Zugang‘ ist zu umfassend und unklar – im Gegensatz zum etablierten und in weiterer Konkretisierung begriffenen Terminus, ,Interkonnektion‘. Auf eine umfassende Regelung des ,Zugangs‘ ist zu verzichten.

Zentralsekretariat  
Segretariato centrale  
Secretariat central  
Secrétariat central

 01 444 17 17  
Fax  
01 444 17 18

 Postfach 2328  
8031 Zürich

 Limmatstrasse 63  
8005 Zürich

E-Mail  
info@vsei.ch  
Homepage  
www.vsei.ch

### **Ex Ante Regulierung:**

- Eine Ex-Ante Regulierung in der Ausgestaltung, dass ein Basisangebot einer marktbeherrschenden Anbieterin von der Kommission zu genehmigen ist, auch wenn keine Klage einer Mitbewerberin vorliegt, wird uns abgelehnt. Die wesentlichen Gründe für die Ablehnung werden im folgenden aufgezeigt.
- Der vorgesehene Entzug der ‚aufschiebenden Wirkung‘ bei Beschwerden löst das Problem der langen Verfahrensdauern nicht. Ein Rechtsmittelsystem, welches bestimmt, dass Beschwerden keine aufschiebende Wirkung haben und ihnen auch keine solche erteilt werden kann, ist rechtsstaatlich bedenklich. Dieses, sektorspezifische, einschränkende Rechtsmittelsystem wird deshalb einhellig abgelehnt.
- Das Problem der langen Verfahrensdauern muss anders angegangen werden (allenfalls durch Setzen von Maximalfristen im FMG oder im Bundesverwaltungsverfahrensgesetz).

### **Preisobergrenzen für Mehrwertdienste:**

- Eine behördlich festgelegte Preisobergrenze ist der falsche Ansatz zur Lösung der Missbräuche bei den Mehrwertdiensten. Vielmehr muss die Preisbekanntgabeverpflichtung erweitert und durchgesetzt werden.

### **Schlichtungsstelle:**

- Eine Lösung muss mit Einbezug aller Beteiligten gemeinsam gefunden und erarbeitet werden. Jedenfalls wäre eine von der Branche getragene Schlichtungsstelle vorzuziehen gegenüber einer Lösung, wonach das BAKOM als Schlichtungsstelle amtiert.

### **Spamming (opt-in)**

- Die ‚opt-in‘ Lösung ist nicht praktikabel und wird abgelehnt. Entschieden entgegengetreten wird einer Verpflichtung für die Fernmeldediensteanbieter, die Inhalte von Sendungen kontrollieren zu müssen, um allfällige unzulässige Werbemittelungen zu verhindern.

# Stellungnahme zum Fernmeldegesetz (FMG)

## Allgemeines

Der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) begrüsst eine zügige Revision des Fernmeldegesetzes und der Verordnung über Fernmeldedienste, weil:

- mit klaren Rechtsgrundlagen raschest möglich mehr Rechtssicherheit geschaffen werden soll; Unsicherheit über die geltenden Rahmenbedingungen lähmt die Investitionsbereitschaft der in der Telekommunikationsbranche tätigen Unternehmungen.
- angesichts der Internationalität der Telekommunikationsbranche ein grundlegendes Auseinanderklaffen der Rahmenbedingungen für den Telekommunikationsmarkt Schweiz einerseits und denjenigen der umliegenden EU-Staaten andererseits zu vermeiden ist.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

#### **Art. 3 Abs. dbis Begriffe: ‚Zugang‘**

Der VSEI lehnt die Einführung eines neuen Begriffes ‚Zugang‘ ab. Dazu wird im folgenden im Zusammenhang mit der Interkonnektion (Art. 11 ff) näher Stellung genommen.

### 2. Kapitel: Fernmeldedienste

#### 1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

##### **Art. 4 ff ‚Meldepflicht‘**

Der VSEI begrüsst den vorgeschlagenen Systemwechsel von einer Konzessions- zu einer Meldepflicht als Vereinfachung der administrativen Prozesse und als Senkung der Markteintrittsbarrieren. Wir gehen davon aus, dass die vom Bundesrat noch zu regelnden Ausnahmen von der Meldepflicht (Art. 4 Abs. 3) und die Modalitäten der Meldung (Art. 4 Abs. 4) zu gegebener Zeit mit den interessierten Kreisen wieder diskutiert werden.

##### **Art 4a ‚Unternehmen ausländischen Rechts‘**

Im Sinne des Reziprozitätsgedankens sind wir mit dieser Regelung einverstanden.

##### **Art 6 ‚Anforderungen an die Anbieterinnen von Fernmeldediensten‘**

Mit den Änderungen in Abs. 1 sind wir grundsätzlich einverstanden. Zusätzlich kann jetzt aber noch die Anforderung in Abs. 1 lit. c gestrichen werden, weil die arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht nur von Arbeitgebern in der Telekommunikationsbranche einzuhalten sind, sondern von allen Unternehmungen. Diese Bestimmung war in das FMG von 1997 eingeflossen, weil es damals noch kaum Erfahrungen mit neuen Anbieterinnen von Fernmeldediensten gab. Die vergangenen Jahre haben aber gezeigt, dass die Telekommunikationsunternehmungen sehr wohl die Arbeitsbedingungen der Branche einhalten und vielseitige Arbeitsplätze mit marktgerechten Konditionen geschaffen haben. Auch wo Arbeitsplätze (z.B. infolge von Zusammenschlüssen oder aufgrund von Überkapazitäten) abgebaut werden mussten, ist dies immer im Rahmen der arbeitsrechtlichen Vorschriften erfolgt. Es besteht

heute somit kein Bedürfnis mehr nach einer solchen sektorspezifischen Regelung wie sie in Art. 6 Abs. 1 lit. c noch enthalten ist.

#### **Art. 10a ‚marktbeherrschende Stellung‘**

Vgl. dazu die Ausführungen im folgenden Kapitel ‚ex ante Regulierung‘.

#### **Art. 11 Abs. 1(und Art. 3 dbis ), ‚Zugang‘**

Von der Verwendung des Begriffs „Zugang“ ist abzusehen. Vielmehr soll weiterhin der bisherige, etablierte und sich in fortlaufender Konkretisierung begriffene Terminus „Interkonnektion“ verwendet werden. Begründung:

Die in Art. 3 lit. dbis verwendete Definition des Begriffes „Zugang“ (Bereitstellung von Einrichtungen *oder Diensten* zur Erbringung von Fernmeldediensten für eine andere Anbieterin von Fernmeldediensten) ist allumfassend und deshalb konturlos. Zentrales Element eines funktionierenden Fernmeldemarktes ist nach wie vor die Interkonnektion, also das fernmeldetechnische und logische Zusammenwirken der verbundenen Teile und Dienste. Diesen Begriff gilt es zu konkretisieren (vgl. dazu die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über Fernmeldedienste betreffen „Unbundling“ und Mietleitungen), ohne dass deswegen aber mit einem neuen Begriff „Zugang“ die Regulierung massiv erweitert werden muss.

Keine Verpflichtung zur Interkonnektion besteht für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen (vergleiche Entwurf RTVG).

#### **Art 10 und 11 „ex ante Regulierung“**

Die Auffassungen des VSEI zur Notwendigkeit einer „ex ante Regulierung“ sind ablehnend. Einhellig abgelehnt wird aber ein Rechtsmittelsystem, das einer Beschwerde zum vornherein eine aufschiebende Wirkung entzieht und es der Rechtsmittelinstanz untersagt, einer Beschwerde eine aufschiebende Wirkung zu erteilen. Die Begründungen sind somit differenziert:

#### *Braucht es eine neue sektorspezifische ex ante Regulierung?*

Die bisherigen Erfahrungen mit den langwierigen Interkonnektionsstreitigkeiten legen den Schluss nahe, dass es Massnahmen zur Beschleunigung braucht.

#### *Entzug der Aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde*

Die vorgeschlagene Regelung, wonach eine Beschwerde von Gesetzes wegen keine Aufschiebende Wirkung hat und ihr die Rechtsmittelinstanz keine solche erteilen darf, ist nach einhelliger Ansicht der VSEI abzulehnen. Es entspricht den Grundsätzen unseres Rechtssystems, dass richterliche oder von Verwaltungsbehörden getroffene Entscheide überprüft werden können und Beschwerden aufschiebende Wirkung zukommt, ausser sie werde bei ausreichenden Gründen entzogen. Von diesem fundamentalen Prinzip soll nach Ansicht der VSEI nicht sektorspezifisch abgewichen werden.

#### *Verfahrensdauern*

Zur Verhinderung von überlangen Verfahrensdauern sind bindende Maximalfristen für Interkonnektionsverfahren einzuführen (analog EU). Eventuell sind sogar generell Maximaldauern für Verwaltungsverfahren gemäss dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) sinnvoll.

### **Art. 11a ‚Anforderungen an die Rechnungslegung‘**

Die Ziele, wie sie im erläuternden Bericht erwähnt sind (Erleichterung der Kostenorientiertheit der Preise und der Nichtdiskriminierung von Drittanbieterinnen), können mit zusätzlichen Anforderungen an die Rechnungslegung nicht erreicht werden. Vielmehr braucht es einen Grundsatzentscheid der ComCom über die Richtigkeit des angewendeten Preisberechnungsmodells und die Richtigkeit der eingeflossenen Zahlen (z.B. für die Berechnung der Interkonnectionspreise). Sobald solche Grundsatzentscheide der Regulierungsbehörde zur Preisberechnung und zur Nichtdiskriminierung vorliegen, erübrigen sich unserer Meinung nach weitere Anforderungen an die Rechnungslegung auf Verordnungsstufe.

### **Art. 11 b ‚Verbot der Bündelung von Diensten‘**

Zur Verhinderung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung ist ein solches Verbot, die Erbringung von Diensten mit Bezugspflichten von weiteren Leistungen abhängig zu machen, sinnvoll. Es ist aber zu präzisieren, dass sich diese Anforderung sowohl auf retail- als auch auf wholesale-Dienste bezieht. Ferner ist darauf zu achten, dass diese Vorschrift grundsätzlich im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechtes steht und entsprechend gehandhabt wird.

### **Art. 12 ‚Mietleitungen‘**

Mit den Änderungen einverstanden.

### **Art 12 a ‚Informationen über die Qualität der Dienste‘**

Diese Bestimmung ist unnötig. Die Grundversorgungskonzessionärin ist bereits heute verpflichtet, Angaben zur Qualität von Diensten der Grundversorgung zu liefern. Die Fernmeldediensteanbieterinnen sind ferner verpflichtet, im Rahmen der Fernmeldestatistik umfangreiche Angaben zu machen.

### **Art. 12 b ‚Preise für Mehrwertdienste‘**

Die vorgeschlagene Regelung, wonach der Bundesrat Preisobergrenzen für Mehrwertdienste festsetzen soll, löst das Problem nicht, beeinträchtigt die Wirtschaftsfreiheit zahlreicher Unternehmungen und verhindert weitere Missbräuche nicht. Sie ist ersatzlos zu streichen. Vielmehr ist die bereits heute bestehende Verpflichtung, Preise bekannt zu geben, auch im Mehrwertdienstebereich zu erweitern und konsequent durchzusetzen. Eine solche Preisbekanntgabe („Set up charge“ und Preis pro Minute) zu Beginn einer Verbindung mit einem Mehrwertdienst ist technisch möglich und mit einem vertretbaren Aufwand realisierbar.

### **Art. 12 c ‚Schlichtung‘**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei bestrittenen Fernmelderechnungen heute bereits aufgrund der zivilrechtlichen Verfahren Schlichtungs- resp. Einigungsverhandlungen durchgeführt werden, sei es von Friedensrichtern oder im Rahmen von richterlichen Verhandlungen. Sektorspezifische „Ombudsstellen“ tragen zwar nicht zur Vereinheitlichung der Rechtswege bei, entsprechen aber doch einem gewissen Bedürfnis von Konsumentinnen und Konsumenten. Eine Lösung muss unter Einbezug aller Beteiligten gemeinsam gefunden und erarbeitet werden. Jedenfalls wäre eine von der Branche getragene Schlichtungsstelle vorzuziehen gegenüber einer Lösung, wonach das BAKOM als Schlichtungsstelle amtiert.

### **Art. 12d ,Verzeichnisse‘**

Absatz 2 der vorgeschlagenen Regelung ist im Rahmen von Art. 29 FDV weiter zu konkretisieren.

### **Art. 13 ,Auskunftspflicht des Bundesamtes‘**

Der VSEI ist damit einverstanden, dass die Auskunftspflicht des Bundesamtes von den bisherigen Konzessionärinnen auf alle gemeldeten Fernmeldedienstanbieterinnen erweitert wird. Keine Bedenken haben wir betreffend der Veröffentlichung von Entscheiden.

### **Art 13 a ,Datenverarbeitung‘**

Die Kommission und das Bundesamt haben strikte darauf zu achten, dass die allgemeinen Prinzipien des Datenschutzes bei der Bearbeitung von Personendaten stets eingehalten werden. So ist es auf den ersten Blick beispielsweise nicht nachvollziehbar, welche Persönlichkeitsprofile das Bundesamt notwendigerweise bearbeiten müsste.

### **Art. 13b ,Amtshilfe‘**

Die vorgeschlagene Regelung betreffend Amtshilfe ist sehr weitgehend. Es ist generell auf einen restriktiven und im Einklang mit den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes stehenden Austausch von schützenswerten Personendaten Wert zu legen. Für die Fernmeldedienstanbieterinnen ist es wichtig, genau zu wissen, welche Verpflichtungen ihnen in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

## **2. Abschnitt: Grundversorgung**

Der VSEI ist mit der vorgeschlagenen Revision im Bereich Grundversorgung grundsätzlich einverstanden und begrüsst insbesondere die neue Möglichkeit, eine oder mehrere Grundversorgungskonzessionen (für alle oder bestimmte Dienste) erteilen zu können.

### **Art. 14 Konzessionen**

Einverstanden

### **Art 15 Konzessionsvoraussetzungen**

Betreffend Art. 15 lit. d (Gewähr für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften und der Arbeitsbedingungen der Branche) gilt das bereits zu Art. 6 Abs. 1 lit. c Ausgeführte. Aufgrund der gemachten Erfahrungen könnte diese Konzessionsvoraussetzung eigentlich gestrichen werden.

### **Art 16 Umfang der Grundversorgung**

Keine Bemerkungen

### **Art. 19 Finanzielle Abgeltung**

Mit Änderungen einverstanden.

### **Art. 19a und b Auskunftspflicht des Bundesamtes und weitere Bestimmungen**

Mit Änderungen einverstanden.

### **3. Abschnitt: Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung**

#### **Art. 21 „Zugang zu Verzeichnissen“**

Grundsätzlich sind wir mit dieser Regelung einverstanden. Eine Ausdehnung einer solchen Verpflichtung auf andere, ausserhalb der Grundversorgung stehende Dienste, z.B. e-mail-Adressen, lehnen wir ab. Die ausserhalb der Grundversorgung liegenden Bereiche sollte den freien Marktkräften überlassen bleiben. Der Kreis Zugangsberechtigten ist grundsätzlich auf Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Verzeichnisprodukten oder -diensten zu beschränken.

#### **Art 21a Weitere Verpflichtungen zur Sicherstellung der Kommunikationsfähigkeit**

Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen. Der Bundesrat kann bereits auf der Grundlage des existierenden Fernmeldegesetzes Vollzugsvorschriften erlassen. Der vorgeschlagene Artikel führt zu Rechtsunsicherheit und wäre ein Persilschein, um den Fernmeldediensteanbieterinnen unterschiedlichste Zusatzverpflichtungen aufzuerlegen.

### **3. Kapitel: Funk**

#### **Art. 24 Konzessionserteilung**

Absatz 24, Abs. 2 geht zu weit. Auch wenn ein rasches und einfacheres Verfahren zur Konzessionserteilung begrüssenswert erscheinen mag, geht es nicht an, fundamentale Verfahrensrechte einzuschränken. Problematisch erachten wir insbesondere die vorgeschlagenen Möglichkeiten, von den üblichen Bestimmungen betreffend Akteneinsicht, rechtlichem Gehör sowie Eröffnung und Begründung von Verfügungen abzuweichen.

Art. 24d Übertragung der Konzession

Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen, weil diese Regelung bei Unternehmungen mit Inhabertiteln in der Praxis gar nicht umgesetzt werden kann.

Art 24e Änderung und Widerruf der Konzession

Der Wortlaut von Artikel 24 e ist entsprechend dem bisherigen Artikel 10 ohne Widerrufsmöglichkeit zu formulieren. Durch eine vorausschauende Vergabe und Befristung von Konzessionen kann vermieden werden, dass ein Widerruf nötig wird. Die vorgeschlagene Widerrufsmöglichkeit schafft Rechtsunsicherheit und beeinträchtigt damit künftige Investitionen.

### **4. Kapitel: Adressierungselemente**

#### **Art. 28 Verwaltung und Zuteilung**

Mit Ergänzung grundsätzlich einverstanden.

### **5. Kapitel: Fernmeldeanlagen**

#### Grundsätzliche Bemerkungen

Die Installation als Grundstruktur für die erfolgreiche Anwendung der Telekommunikation bekommt mit den stetig steigenden Möglichkeiten und Anforderungen ein immer höheres Gewicht und eine grössere Bedeutung.

Aus diesen Überlegungen ist es wichtig, dass der Besteller solcher Installationen zusammen mit den Endgeräteherstellern und den Dienst Anbietern eine möglichst gute und klare Qualitätsdefinition der Installation festlegt, um Probleme und Störungen vermeiden zu können.

Diese Festlegungen können einerseits in technischen Standards enthalten sein. Andererseits kommt aber der Ausbildung und der Weiterbildung, der in Bereich der Intallation tätigen Personen, eine eminent hohe Bedeutung zu.

### **Art. 31 Anbieten in Verkehr bringen und Inbetriebnahme**

Der Abs. 1 schafft den Eindruck des Schwarzpeter-Spiels, in dem die Verantwortung für die Vorschriften über das Anbieten, in Verkehrbringen und die Inbetriebnahme von einer Stelle zur andern weitergeschoben wird. Mit der "kann-Formulierung" im Absatz 1, hat der Bundesrat die Möglichkeit, das zu machen oder nicht. Wenn er gemäss Abs. 4 nichts machen will, dann hat das Bundesamt etwas zu tun. Wenn das Bundesamt dies nicht macht, dann hat diejenige Person, welche die Fernmeldeanlage anbietet, in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt dafür zu sorgen, dass die anerkannten Regeln der Fernmeldetechnik berücksichtigt sind. Diese Formulierung ist sehr schwammig und nach dem Prinzip "den letzten beißen die Hunde" formuliert. Wir befürchten, dass mit dieser Formulierung Tür und Tor geöffnet werden für Anbieter, die einen Teil der Anlage liefern, installieren, verkaufen und dann sich aus dem Staube machen und der Kunde der Geprellte ist.

Wir sind der Überzeugung, dass im Art. 31 eine griffigere Definition bezüglich dem Erlass von technischen Vorschriften oder Installationsvorschriften enthalten sein muss. Bezüglich der reinen Installation, kennt unsere Branche die von unserem Verband geschaffenen Richtlinien für die Telekominstallation, die auch Grundlage für die Ausbildung sind. Wir sind der Meinung, dass insbesondere auch auf Installationsstandards verwiesen werden sollte und nicht nur auf Normen. Der Investitionsschutz im Fernmeldeanlagen kann durch eine gute, fachgerecht ausgeführte Installation wesentlich verbessert werden.

### **Art 32 bis 37**

Mit den in Art. 32 bis und mit Art. 37 vorgeschlagenen Änderungen im Zusammenhang mit den Fernmeldeanlagen ist der VSEI einverstanden.

## **6. Kapitel: Abgaben**

### **Art. 38 Finanzierung Grundversorgung**

Einverstanden.

### **Art. 40 und 41 Verwaltungsgebühren**

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen der Art. 40 und 41 sind wir grundsätzlich einverstanden. Der VSEI legt Wert darauf, dass keine höheren Verwaltungsgebühren erhoben werden, als nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gerechtfertigt.

## **7. Kapitel: Fernmeldegeheimnis**

### ***Art. 44a Standortdaten***

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen, da das Datenschutzgesetz die Bearbeitung von Kundendaten bereits genügend abdeckt.

### ***Art. 45a Unerwünschte Mitteilungen***

Diese Bestimmung ist im Sinne eines Hauptantrages ersatzlos zu streichen.

Sie würde dazu führen, dass die Anbieterinnen von Fernmeldediensten eine Inhaltskontrolle vornehmen müssten. Eine solche Inhaltskontrolle lehnen wir bereits dem Grundsatz nach entschieden ab. Ganz abgesehen davon ist die vorgeschlagene Regelung für eine Anbieterin von Fernmeldediensten auch nicht umsetzbar, weil sie weder beurteilen kann (noch will), ob eine ausdrückliche Zustimmung zu solchen Mitteilungen vorliegt oder ob zwischen den Adressaten von Werbemitteln und dem Absender eine Geschäftsbeziehung besteht oder nicht. Ferner liegt die Frage auf der Hand, um welche Art von Geschäftsbeziehungen es sich eigentlich handeln müsste (Dauerschuldverhältnis - oder wäre ein einmaliges Zug um Zug Geschäft ausreichend?).

In der praktischen Konsequenz würden Art. 45a FMG (und Art 3 lit. n UWG) dazu führen, dass jede Neu-Akquisition von Kunden mit den Mitteln der Telekommunikation ausgeschlossen wäre. Ein Unternehmen könnte Personen, mit welchen es noch nicht in geschäftlichem Kontakt war, wohl nur noch mit Briefpost ansprechen. Die Frage der Werbung ist indessen nicht primär eine Frage der technischen Mittel zur Übertragung. Sie muss in einem Gesamtzusammenhang gesehen werden und gehört deshalb in ein Bundesgesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr oder in vergleichbare Gesetzesvorhaben. Von einer solch problematischen Verpflichtung, wie sie in Art 45 a FMG (und Art. 3 lit. n UWG) vorgeschlagen wird, ist deshalb Abstand zu nehmen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass es bei der Problematik des „spamming“ nicht darum geht, individuelle Kontaktaufnahmen zur Kundengewinnung, sondern unerwünschte Massensendungen von Werbemitteln mittels Fernmeldediensten zu verhindern. Da es, wie erwähnt, nicht Sache der Fernmeldediensteanbieterinnen sein darf, eine Inhaltskontrolle der Mitteilungen vorzunehmen, kommt im Sinne eines Eventualantrages höchstens eine Verpflichtung in Betracht, wonach sie geeignete, vertragliche Massnahmen unternehmen, um ihre Kundinnen und Kunden zu veranlassen, die massenweise Übermittlung von Werbesendungen einzuschränken.

Auf die vorgeschlagene Änderung von Art. 3 lit. n UWG ist deshalb ebenfalls zu verzichten bzw. sie ist so anzupassen, dass statt der ins Auge gefassten ‚opt in‘-Lösung zur Verhinderung von spamming mit praxisorientierten ‚opt out‘-Varianten, z.B. ‚Robinson‘-Listen weitergeföhren wird.

## **8. Kapitel: Wichtige Landesinteressen**

### ***Art. 48a Sicherheit und Verfügbarkeit***

Diese Delegationsnorm an den Bundesrat ist unnötig, zu allgemein und deshalb ersatzlos zu streichen. Der VSEI erachtet die Interventionsmöglichkeiten des Bundesrates gemäss Art. 47 als ausreichend und lehnt den zu unbestimmten neuen Art. 48a ab. Selbst in den Erläuterungen wird eingeräumt, dass angesichts der technischen Entwicklung nicht voraussehbar ist, welche Vorschriften in Zukunft erforderlich sein werden. Die Fernmeldediensteanbieterinnen können die Auswirkungen einer solchen Bestimmung deshalb erst recht nicht abschätzen.

## **9. Kapitel: Strafbestimmungen**

### ***Art. 52 Übertretungen***

Mit den vorgeschlagenen Präzisierungen einverstanden.

## **10. Kapitel: Kommunikationskommission**

Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung wird keine Änderung der Bestimmungen in diesem Kapitel vorgeschlagen. Mit der vorgesehenen Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (E-RTVG) sind im Zusammenhang mit der Behördenorganisation aber wesentliche Änderungen geplant.

## **11. Kapitel: Aufsicht und Rechtsschutz**

### ***Art. 58 Aufsicht***

Einverstanden.

### ***Art. 59: Auskunftspflicht***

Bei der Anwendung von Art. 59 Abs. 2 ist darauf zu achten, dass nur diejenigen Angaben für die Fernmeldestatistik erhoben werden, die es auch tatsächlich braucht, um zu aussagekräftigen Statistiken zu gelangen. Insbesondere kleine gemeldete Anbieterinnen von Fernmeldediensten, welche sich auf die Statistiken nicht signifikant auswirken, sind weitestmöglich von den administrativen Aufwänden zur Erhebung der statistischen Angaben zu entlasten. Generell ist festzuhalten, dass die statistischen Aufgaben soweit als möglich beim Bundesamt für Statistik BfS konzentriert werden sollten, um sicherzustellen, dass die Telekommunikationsbranche auch statistisch mit den gleichen Massstäben gemessen wird, wie die anderen Bereiche der Schweizerischen Wirtschaft.

Eine Veröffentlichung der Marktanteile der verschiedenen Fernmeldediensteanbieterinnen lehnen wir ab, weil es sich meistens um Geschäftsgeheimnisse handelt.

### ***Art 60 Verwaltungssanktionen***

Die Ergänzung von Art. 60 Abs. 1, wonach eine Verwaltungssanktion auch bei einem Verstoß gegen anwendbares Recht verhängt werden kann, geht zu weit, denn sie führt faktisch dazu, dass jegliche Rechtsverletzung in irgendeinem geltenden Rechtsbereich („anwendbares Recht“) zu entsprechenden Sanktionen führen könnte. Der Anwendungsbereich des Abs. 1 ist auf die Durchsetzung des Fernmelderechts einzuschränken.

## **12. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **1. Abschnitt: Vollzug und Aufhebung bisherigen Rechts**

#### ***Art 62 Vollzug***

Der vorgeschlagene Abs. 3, wonach multilaterale Vereinbarungen verbindlich erklärt werden könnten, ist ersatzlos zu streichen. Eine solche, ausserhalb der üblichen Normenhierarchie liegende ‚Allgemeinverbindlicherklärung‘ von multilateralen Vereinbarungen ist überflüssig. Wenn es verbindliche Regelungen zu erlassen gilt, so sind sie in die traditionellen Normen zu integrieren, sei es beispielsweise auf Verordnungsstufe oder in entsprechende technische oder administrative Vorschriften des Bundesamtes.

## **Erläuterungen zu Schnittstellen zur Revision des RTVG**

Der VSEI legt Wert darauf, dass die beiden Gesetzesrevisionen FMG und RTVG aufeinander abgestimmt werden. Zahlreiche Unternehmungen, insbesondere – aber nicht nur - CATV-Anbieter, unterstehen heute und in Zukunft mit ihren Geschäftsaktivitäten ganz oder teilweise beiden Regulierungssystemen. Die verschiedenen gesetzlichen Verpflichtungen, wie „must carry rules“, Gewährung von Zugang zu Infrastrukturen oder zu Übertragungskapazitäten, Interkonnektionsverpflichtungen etc müssen koordiniert und in einem Gesamtzusammenhang betrachtet werden. Dabei sind sachliche und technologische Unterschiede angemessen zu berücksichtigen.

Entsprechend zu koordinieren ist auch der ganze Themenkomplex „Behördenorganisation“, der hauptsächlich im Rahmen der RTVG-Revision zur Sprache kommen wird.

AEV: Adressierungselemente:

### **Art 9: Telekiosk-Nummern (Premiumrate-Services)**

Der VSEI weist darauf hin, dass der in Art. 9 Abs. 3 verwendete Ausdruck „Telekiosk“ ersetzt werden könnte durch „Premiumrate-Services“ oder einen ähnlichen auch in der internationalen Terminologie vorkommenden Begriff.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen**

H.-P. In-Albon

Direktor